

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

16. Verordnung vom 19.04.1844 publ. 23.04.1844

das Schulgeld an den Ortschullehrer nicht zu entrichten.

16) Consistorial-Bekanntmachung vom
19. April, publ. den 23. April
1844.

Mit Genehmigung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs ist das jährliche Schulgeld bei dem hiesigen Gymnasium für den Unterricht in allen Lehrfächern auf 30 Rthlr. für die erste Classe, 24 Rthlr. für die zweite Classe, 18 Rthlr. für die dritte Classe, und 14 Rthlr. für die vierte Classe, alles in Golde, festgesetzt, und dieses Schulgeld künftig vierteljährig beim Anfange des Schulquartals zu entrichten, wogegen sämtliche bisher von den Schülern bezahlte Nebengebühren aufgehoben sind.

Bestimmung des Schulgeldes bei dem Gymnasium zu Oldenburg.

17) Regierungs-Bekanntmachung vom
23. April, publ. den 7. Mai 1844.

Zur Sicherung und Wiedervermehrung der immer seltener werdenden Blutegel wird, als Nachtrag zu den desfälligen in den Regierungs-bekanntmachungen vom 21. März 1825 und 28. Sept. 1831 enthaltenen Vorschriften, und unter Wiederholung derselben, mit Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogs Höchster Genehmigung hiedurch Folgendes verordnet:

Zur Sicherung und Wiedervermehrung der immer seltener werdenden Blutegel.